



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Policey-Ordnung Dess Hochwürdigsten Fürsten und Herrn "Herrn Dietherich Adolffen, Bischoffen zu Paderborn ...

Theodor Adolph <Paderborn, Bischof>

Paderborn, 1655

XXX. Von Aufsicht und Obacht deß Fewers.

urn:nbn:de:hbz:466:1-8093

Von Auffſicht vnd Obacht deß Feyers.

In jeden Unſeren Städten ſollen von Bürgermeiſter vnd Rath / wie auch auff dem Lande von Unſeren Beampten / Gerichts- Herren vnd Junczieren / ſichere beſtellet werden / welche alle halbe Jahr die Feuerſtätte / Schornſteine / Backöfen / Rauchlöcher vnd äſten / auch die örter / wohin die vom Feuer genommene Aſchen hingeschüttet wird / damit baſelbſt kein Holz oder andere anzündende materia ſey / wie dann gleichſals womit zu Nachtzeiten das verſcharrte Feuer für Ragen vnd Hunden verwahret wird: Item / ob auch die / welche bey Winterszeit zu drefchen haben / vnd bey dem Stroh vmbgehen / mit einer Leuchten verſehen ſeyn oder nicht / beſichtigen / vnd was daran mangels oder ſchädlich befunden wird / den Einwohnern zu beſſeren erinnern. Falls aber eine ſolche Anordnung nicht geſchehen / oder da die geſchehen / von denen / ſo darzu beſtellet / nicht beobachtet / oder ſo die auch beobachtet / von dem Einwohner aber der Mangel nicht geändert würde / ſoll Uns der Magiſtratus mit Fünfften / der zur Auffſicht Verordneter mit Dreyen Marcken / der Einwohner aber neben erſtattung deß verurſachten Schadens / nach gelegenheit vnd gröſſe ſeiner Verabſäumung verſallen vnd ſtraffbar worden ſeyn.

Damit aber auch bey den vnverſehenen Feuersbrunſten gute Rettung geſchehen möge / ſollen in Städten vnd Dörffern an bequemen örteren Feuerleitern / Haken vnd Lederne Cymen

Eymer zur Hand seyn vnd geschaffet werden; Wassen dann ein jeder auffgenommener neuer Bürger in den Städten/ vnd Einkömblingen in den Dorffschafften / neben dem gewöhnlichen Bürger- oder Einzugs-Geld / zu dem ende einen Ledernen Eymer innerhalb Monatszeit nach seiner auffnahme herzugeben schuldig seyn soll / bey Straff von Drey Marcken / vnd bleibender obligation den Eymer zu geben / so es vnterlassen würde / dem Fisco zu erlegen.

Vnd als dann auch bey der Flachs- vnd Hanff-arbeit offter Sewere entstehen / so soll hinfüro daran nur bey Tage vnd nicht bey dem Liecht gearbeitet werden / vnd ein jeder / so darwider thut / soll / so offte solches geschichte / mit Drey Marcken Straff Unserm Fisco verfallen seyn.

So kombt auch dergleichen Unglück vom Schiessen oder geladenen vnd gespannenen Büchsen / so selbst ab schlagen / zu zeiten her / derowegen dann sich des schiessens vnd plackens innerhalb der Städte vnd Dörffer hinfüro männiglich enthalten / auch da er mit geladener Büchsen außgewesen / selbige zuvorderst vor der Stadt oder Dorff / da er einkehret / lösen oder ablassen solle / bey Straff von Vier Marcken / so einer dargegen zu thun / betretten wird / womit dann auch die / so sich der Schlüsselbüchsen vnd dergleichen Gefährlichkeiten gebrauchen / angesehen werden sollen.

So hat man auch viele Exempel / daß durch das Tabac- trincken dergleichen Brunsten entstanden / derowegen dann hiemit vnd bey Sechs Marcken Straff dem Fisco beyzutragen verboten wird / das Tabac- trincken in Ställen / Schewren / vnd andern gefährlichen örtern / als bey dem dreschen vnd dergleichen vorzunehmen vnd zu vben / die

D

Pfeiffen

Pfeiffen auch / damit sich Feuer darinn nicht enthalten möge / angefüllet in den Kleidern nicht bey sich zu tragen / oder sonst hinzulegen / wie dann auch derjenige / so solches thun vnd Brunst dadurch erwecken wird / benebenst auch dem Beschädigten solchen Schaden abzutragen schuldig vnd gehalten seyn soll.

X X X I.

Von offenen Wegen vnd Strassen.

Die offene Wege vnd Landstrassen / wie auch Brücken vnd Stege / sollen jedes Orts in gutem esse gehalten werden / von denjenigen / welche der ends das Wegegeld erheben / oder denen es sonst altem herkommen nach obgelegen / vnd wann irgends kein dergleichen herkommens zu finden / von denen / welche mit ihrem Gute beyders seits darauff schiessen / So es aber diesen Anstossenden nach ermessigung zu schwer fallen solte / mögen Unsere ~~in~~ ⁱⁿ ~~Be~~ ^{Be} ~~ambten~~ ^{ambten} die Nachbarschafft darzu ziehen / vnd durch dero Hülff solch nützig Werck verrichten lassen helfen. Wären aber die anstossen Gründe gemein / soll dieselbe sambtliche Gemeinheit die Besserung verrichten. Stünde nun ein Weg nicht zu besseren / ligt dem Anstossenden ob / an welcher Seiten es am bequemsten ist / von dem seinen einen neuen Weg zu vergönnen / jedoch das die anderen Nachbarn / welche so wohl disseits hinder ihm als auch andererseits gelegen seyn / ihme darinnen zu stewart kommen / auch der alte Weg / wann der sonst neben dem neuen nöthig nicht

ver